

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2008 (GVBl I S. 757) und § 5 des Gesetzes zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes vom 19.11.2008 (GVBl I S. 964) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in ihrer Sitzung am 19.02.2009 folgende Satzung über Gebühren für das Personenstandswesen beschlossen:

Satzung über Gebühren für das Personenstandswesen

§ 1 – Gebührenerhebung

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes werden Gebühren entsprechend der Nr. 6 bis 656 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16.12.2003 (GVBl I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl I S. 964) in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 betragen die Gebühren für die Vornahme von Eheschließungen

Nr.	6131	In den Amtsräumen	
	61311	während der allgemeinen Öffnungszeiten	40,00 €
	61312	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	110,00 €
	6132	Außerhalb der Amtsräume	
	61321	während der allgemeinen Öffnungszeiten	70,00 €
	61322	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	150,00 €

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

